

36. 1. Ist es zulässig, daß dem Untersuchungsrichter bei seiner Vernehmung über die im Vorverfahren abgegebene Aussage einer zur Zeugnisverweigerung berechtigten Person, welche in der Hauptverhandlung von diesem Rechte Gebrauch macht, das Protokoll über diese Aussage zur Einsicht gegeben wird?

2. Kann, wenn jener Zeuge bei seiner früheren Vernehmung über sein Recht zur Zeugnisverweigerung nicht belehrt worden ist, der Untersuchungsrichter über den Inhalt der Aussage als Zeuge vernommen werden?

St.R.D. §§. 51. 251.

Vgl. Bd. 5 Nr. 43.

III. Straffenat. Ur. v. 5. Februar 1883 g. R. Rep. 80/83.

I. Landgericht Schwerin.

Das Gericht erster Instanz hat in der Hauptverhandlung am 2. Dezember 1882, nachdem die vorgeladene und erschienene Zeugin B., eine Stieftochter des Angeklagten, ihr Zeugnis verweigert hatte, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen, über den Inhalt der von ihr in der Voruntersuchung abgegebenen uneidlichen Aussage den Untersuchungsrichter als Zeugen zu vernehmen. Es hat

sodann, nachdem noch der Vorsitzende aus den Akten konstatiert hatte, daß nach Ausweis des Protokolles die P. vor ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung nicht belehrt worden sei, trotz des von der Verteidigung erhobenen Widerspruches den Beschluß gefaßt, dem Antrage des Untersuchungsrichters entsprechend diesem zwecks Orientierung und zur Unterstützung seines Gedächtnisses das Protokoll über die Vernehmung der P. zur Einsicht hinzugeben. Die auf Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren gestützte Revision ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

1. Wenn dem Zeugen S. das in den Akten befindliche amtliche Protokoll über die Vernehmung der P. bei seiner Vernehmung zur Einsicht übergeben wurde, so ist dies ein Verfahren, welches mit der Bestimmung des §. 251 St.P.O. nicht vereinbar ist. Denn sobald dem Zeugen unmittelbar vor oder bei seiner Vernehmung das Protokoll zur Einsichtnahme hingegeben wird, wird seine Aussage zu einer Reproduktion des Inhaltes dieses Protokolles; die unter Benutzung des Protokolles gemachte Aussage unterscheidet sich von der vom Gesetze untersagten Verlesung nur dadurch, daß der Inhalt des Protokolles durch den Zeugen, nicht vom Vorsitzenden zur Kenntnis des Gerichtes gebracht wird. Es charakterisiert sich sonach das Verfahren als eine Umgehung des gesetzlichen Verbotes.

2. Selbst wenn man aber auch der Ausführung des ersten Richters folgen und seine Auslegung des §. 251 a. a. O. adoptieren wollte, würde dennoch die Beschwerde des Angeklagten aus dem weiteren Grunde, daß die Zeugin P. vor ihrer in der Voruntersuchung erfolgten Vernehmung über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung nicht belehrt worden, gerechtfertigt sein. Die Unterlassung der Belehrung verstößt gegen den §. 51 a. a. O. und macht die Aussage der von ihrem Zeugnisverweigerungsrechte nicht unterrichteten Zeugin zu einem unstatthaften Beweismittel. Nur diejenige Aussage der im §. 51 a. a. O. gedachten Personen darf zur Ermittlung der Schuld des Angeklagten verwertet werden, welche freiwillig und nachdem der Zeuge von dem ihm zustehenden Rechte ausdrücklich in Kenntnis gesetzt war, abgegeben worden ist.

War aber aus diesem Grunde die Aussage der P. ein gesetzlich unzulässiges Beweismittel, so verlor sie diesen Charakter dadurch nicht,

daß ihr Inhalt in anderer Weise als durch Verlesung zum Gegenstande der Beweisaufnahme gemacht wurde. Die rechtliche Möglichkeit, sie als Erkenntnisquelle für die richterliche Überzeugung zu benutzen, welche ihr vom Gesetze versagt wird, kann ihr nicht dadurch gewonnen werden, daß ihre Reproduktion durch das Zeugnis eines anderen Zeugen erfolgte.

Sobald daher durch die Erklärung des Vorsitzenden konstatiert war, daß die Aussage der P. ohne vorgängige Belehrung der Zeugin über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung in der Voruntersuchung abgegeben worden, sobald also feststand, daß sie nicht legal zustandegewonnen war und daher als ein gesetzlich zulässiges Beweismittel dem Angeklagten gegenüber nicht angesehen werden konnte, durfte sie auch nicht zum Gegenstande einer Beweisaufnahme durch Vernehmung des Untersuchungsrichters gemacht werden. Ihr in dieser Weise ermittelter Inhalt blieb eine unstatthafte Grundlage der richterlichen Entscheidung.

Diese Grundsätze hat der erste Richter verkannt. Sein Urteil ruht auf der Verletzung eines aus den Vorschriften der §§. 51. 251 St.P.O. sich klar ergebenden Grundsatzes und somit auf der unrichtigen Anwendung der Rechtsnorm über die Zulässigkeit der Beweismittel.